

# Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden

Gültig ab 01.07.2011

Die Ersatzversorgung mit Erdgas erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden\* und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV vom 26.10.2006) und der Ergänzenden Bedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Die N-ERGIE ist Ersatzversorger im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH.

\* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen

	Netto	Brutto
<b>ERDGAS Ersatzversorgung bis ca. 5.000 kWh/Jahr</b>		
Energiepreis	7,23 ct/kWh H <sub>5</sub>	8,60 ct/kWh H <sub>5</sub>
Grundpreis	55,30 €/Jahr	65,81 €/Jahr
<b>ERDGAS Ersatzversorgung ab ca. 5.000 kWh/Jahr</b>		
Energiepreis	5,14 ct/kWh H <sub>5</sub>	6,12 ct/kWh H <sub>5</sub>
Grundpreis	159,80 €/Jahr	190,16 €/Jahr
<b>ERDGAS Ersatzversorgung ab ca. 50.000 kWh/Jahr</b>		
Energiepreis	5,06 ct/kWh H <sub>5</sub>	6,02 ct/kWh H <sub>5</sub>
Grundpreis	199,80 €/Jahr	237,76 €/Jahr

Der Kunde erhält automatisch das jeweils günstigste Preismodell innerhalb der Ersatzversorgung. Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Erdgassteuer, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

## Messung

Geliefert wird Erdgas mit Gasen der zweiten Gasfamilie gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ mit einem Brennwert (H<sub>5</sub>) und einem Ruhedruck entsprechend der jeweils beim örtlichen Netzbetreiber geltenden Werte. Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Erdgasmengen (kWh H<sub>5</sub>) erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes G 685 zur Gasabrechnung.

## Steuerliche Regelungen

Die Energiepreise enthalten die Erdgassteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 2 Nr. 3 StromStG sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nr. 5 StromStG unterliegen nach § 54 Abs. 1 EnergieStG einem ermäßigten Steuersatz, soweit das Erdgas zu betrieblichen Zwecken verheizt oder in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet wird. Für Erdgasmengen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften unbesteuert oder mit einem ermäßigten Steuersatz verwendet werden können, kann die Erstattung der gezahlten Erdgassteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden.

Wenn Sie mehr über die N-ERGIE und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten – wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

**N-ERGIE Aktiengesellschaft**  
**Am Plärrer 43 · 90429 Nürnberg**  
**Telefon: 0180 2 111444\***  
**Fax: 0911 802-3668**  
**E-Mail: [dialog@n-ergie.de](mailto:dialog@n-ergie.de)**  
**[www.n-ergie.de](http://www.n-ergie.de)**

\* 6 Cent pro Anruf aus dem Festnetz,